

einseitigen Schalthandlung zur Gewährleistung des stabilen Systembetriebs. Solche Maßnahmen wären gegebenenfalls erst erforderlich, wenn die verfügbaren marktlichen Instrumente sowie vorrangig zu ergreifende netztechnische Maßnahmen wie „Redispatch“ nicht mehr ausreichen. Die Bundesregierung geht nicht davon aus, dass sich das Risiko solcher Vorkommnisse geändert hat, zumal sie derzeit weitere Maßnahmen unternimmt, damit der stabile Systembetrieb unter den aktuellen Bedingungen gewährleistet werden kann.

21. Abgeordneter
Roderich Kiewewetter
(CDU/CSU)
- Wann haben das Auswärtige Amt und das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz den Antrag auf Ausfuhrgenehmigung der von Rheinmetall zur Lieferung an die Ukraine angebotenen Schützenpanzer „Marder“ bewilligt, und wann befindet der Bundessicherheitsrat über den Antrag auf Ausfuhrgenehmigung der „Marder“?

**Antwort des Staatssekretärs Sven Giegold
vom 3. Juni 2022**

Um den parlamentarischen Auskunftsrechten wie auch den besonderen Sicherheitsanforderungen in konkreten Fällen der Ausfuhr von Kriegswaffen und Hochwertgütern, die für das Endbestimmungsland Ukraine zur Unterstützung bei der legitimen Selbstverteidigung gegen einen völkerrechtswidrigen Angriffskrieg bestimmt sind, Rechnung zu tragen, informiert die Bundesregierung den Deutschen Bundestag nach erfolgter Lieferung in einem situationsspezifischen, als „GEHEIM“ eingestuften Verfahren. Die Offenlegung entsprechender Informationen könnte die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland gefährden oder ihren Interessen schweren Schaden zufügen. Deshalb sind die entsprechenden Informationen als Verschlussache gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum materiellen Geheimschutz vom 10. August 2018 (Verschlussachenanweisung – VSA) mit dem Verschlussachengrad „GEHEIM“ eingestuft.

Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der AfD „Waffenlieferungen an die Ukraine – Fragen zu den Ereignissen am 26. Februar 2022“ auf Bundestagsdrucksache 20/1921 verwiesen.

22. Abgeordneter
Roderich Kiewewetter
(CDU/CSU)
- Warum hat der Bundessicherheitsrat noch nicht über den Antrag auf Ausfuhrgenehmigung von Rheinmetall zur Lieferung der Schützenpanzer „Marder“ an die Ukraine befunden?

**Antwort des Staatssekretärs Sven Giegold
vom 3. Juni 2022**

Die Bewertungs-, Abstimmungs- und Entscheidungsprozesse der Rüstungsexportkontrolle unterfallen dem Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung. Die Auskunftspflicht der Bundesregierung beschränkt sich nach den Feststellungen des Bundesverfassungsgerichts in seinem Urteil

vom 21. Oktober 2014 (BVerfGE 137,185) für diesen Bereich des Regierungshandelns auf die Unterrichtung des Parlaments über abschließende positive Genehmigungsentscheidungen sowie die Eckdaten von genehmigten Ausfuhrvorhaben, das heißt Art und Anzahl der Rüstungsgüter, das Empfängerland und das Gesamtvolumen. Die Bundesregierung folgt den Vorgaben des Urteils und sieht von weitergehenden Auskünften ab.

Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der AfD „Waffenlieferungen an die Ukraine – Fragen zu den Ereignissen am 26. Februar 2022“ auf Bundestagsdrucksache 20/1921 verwiesen.

23. Abgeordneter
Jens Koeppen
(CDU/CSU)
- Soll die geplante Neuregelung in § 14e des Energiewirtschaftsgesetzes (sogenanntes Osterpaket) nach Auffassung der Bundesregierung ausschließlich dazu dienen, Anfragen an Online-Portale der zuständigen Netzbetreiber weiterzuleiten (bitte angeben, ob dabei ausgeschlossen ist, dass von der zentralen Internetplattform eine zentrale Bearbeitung erfolgt), und welche Festlegungen oder Vorgaben gibt es nach Auffassung der Bundesregierung zur Haftung, Datensicherheit und Kostentragung für die Internetplattform?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen
vom 9. Juni 2022**

Die gemeinsame Internetplattform der Verteilnetzbetreiber dient nach § 14e Absatz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) der Weiterleitung des Anschlusspetenten an den zuständigen Netzbetreiber (Vermittlungsfunktion). Personenbezogene Daten werden dabei nicht erhoben, sodass keine gesonderten Anforderungen an Datenschutz und Datensicherheit anzulegen sind. Die eigentliche Beantragung des Netzanschlusses erfolgt nach entsprechender Weiterleitung dezentral auf der Internetseite des zuständigen Netzbetreibers.

Nach § 14e Absatz 1 EnWG werden die Verteilnetzbetreiber dazu verpflichtet, die zentrale Internetplattform gemeinsam zu errichten und zu betreiben. Insoweit haften sie nach den allgemeinen Vorschriften. Die Kosten für den Betrieb der Plattform werden nach den Vorgaben der Bundesnetzagentur auf die Netzentgelte umgelegt.